

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0093
erstellt am: 18.05.2011

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Stefan Rechmann
Aktenzeichen: I-NW

Eigenbetrieb Neue Wege - Bildungs- und Teilhabepaket: Schülerbeförderungskosten

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Neue Wege	01.06.2011	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	27.06.2011	N	Abschließende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.08.2011	Ö	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreisausschuss, den folgenden Beschluss zu fassen:

"Bei der Auszahlung von Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungspaket gemäß § 28 Abs. 4 SGB II wird der im Regelbedarf enthaltene Betrag der Abteilung 07 "Verkehr" nicht regelmäßig von den tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung abgesetzt."

Erläuterung:

Das Bildungspaket enthält in § 28 Abs. 4 SGB II die Übernahme von Kosten zur Schülerbeförderung. Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen. Dies insoweit, die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe II auf Antrag zu berücksichtigen sein, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen und den Bedarf vorrangig decken.

Ein Bedarf an Fahrtkosten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen in Anspruch genommen werden. Es werden Kosten in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels entstehen.

Im Kreis Bergstraße werden dies in den überwiegenden Fällen die Kosten für das MAXX-Ticket sein. Das MAXX-Ticket ist eine persönliche Jahreskarte. Es gilt im gesamten VRN-Verbundgebiet in allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen, sowie in allen Ruftaxiliniien. Das MAXX-Ticket kostet 34,80 Euro pro Monat im Abonnement und muss als Jahreskarte bezogen werden. Entsprechende Vergleichsberechnungen ergeben, dass das MAXX-Ticket in den mehrheitlichen Fällen das günstigste Tarifangebot für öffentliche Verkehrsmittel darstellt.

§ 28 Abs. 4 SGB II sieht vor, den im Regelbedarf enthaltenen Bedarf in der Abteilung 07 „Verkehr“, an den tatsächlichen Aufwendungen Schulbeförderung abzusetzen, insofern dies dem Leistungsberechtigten zugemutet werden kann. Die im Regelbedarf enthaltenen Beträge beziffern sich wie folgt:

Regelbedarf	Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgabe in Abteilung 07 „Verkehr“
364,00 Euro (100%)	22,78 Euro
287,00 Euro (14 - unter 18 Jahre)	12,62 Euro
251,00 Euro (6 - unter 14 Jahre)	14,00 Euro

Mit dem Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgabe in Abteilung 07 „Verkehr“ sind auch die Kosten für den Kauf von Fahrrädern, für Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder, sowie Wartungen und Reparaturen abgedeckt.

Im Regelfall werden Bedarfe entstehen, welche aus dem dafür vorgesehen Betrag aus dem Regelbedarf zu decken sind. Dies sind zum Beispiel Kosten für öffentliche Verkehrsmittel außerhalb des Gültigkeitsbereichs des MAXX-Tickets und Kosten für den Kauf und die Reparatur von Fahrrädern.

Aus diesen Gründen ist es dem Leistungsberechtigten nicht grundsätzlich zuzumuten, die Kosten der Schülerbeförderung lediglich in „gekürzter“ Höhe zu erhalten. Unabhängig von den Schulferien sind die Kosten in Form des MAXX-Tickets auch für das komplette Jahr zu übernehmen, da dies der günstigste Tarif ist.

Der Beschluss, den im Regelbedarf enthaltenen Betrag nicht von den tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen, beinhaltet ein Kostenrisiko für den Kreis in Höhe von etwa 100.000,- € . Die Realisierung dieses Kostenrisikos ist eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.